

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.17

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“	539	
Geplante Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“	550	
13. Änderung der Anlage zur Rettungsgebührensatzung	550	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes	551	
Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“	553

Gemeinde Hankensbüttel	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“	554
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Jahresabschluss 2011	556
Gemeinde Wasbüttel	Hauptsatzung	556
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Hauptsatzung	559
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
- - -		
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Straßenausbaubeitragssatzung	564
Gemeinde Schönewörde	Bebauungsplan „Querkamp“ mit ÖBV	572
Gemeinde Wahrenholz	Straßenausbaubeitragssatzung	574
	Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“ mit ÖBV	582
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Mischgebiet Hammersteinpark“, zzgl. 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Campus Wesendorf	584

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“  
im Landkreis Gifhorn vom 18.12.1996  
vom 06.07.2017**

- 1. In der Überschrift wird nach der Bezeichnung des Naturschutzgebietes eingesetzt:**  
in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf,  
**danach entfällt das Wort „im“ und das Datum wird geändert in „06.07.2017“**
- 2. In der Präambel wird der Text von „§§“ bis „S.242“ geändert in:**  
22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- 3. In § 1 (1) wird nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ die Abkürzung „(NSG)“ eingefügt.**
- 4. In § 1(2) wird die Zahl "1090" ersetzt durch "1103" und es wird angefügt:**  
Es liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 86 (DE 3127-331) „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.
- 5. In § 2(1) wird der Text bis „Bestandteil des Naturschutzgebietes“ ersetzt durch**  
Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 **(Anlagen)<sup>1</sup>**.  
Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.  
**Im darauffolgenden Satz werden nach "In der Ortslage der Gemeinde Steinhorst" die Worte "und in Auermühle" eingesetzt und wird die Flurstücksnummer 320/7 durch 320/11 ersetzt.**
- 6. Der Wortlaut des bisherigen § 2(2) wird durch folgenden Text ersetzt:**  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- 7. Der Überschrift des § 3 werden die Worte „Schutzgegenstand und“ vorangestellt.**
- 8. In § 3 Abs. 1 wird im 2. Absatz "Erlen- und Birken-Kiefernbruchwälder" geändert in**  
"Erlen-, Birken-Erlen- und Birken- und Kiefernbruchwälder".
- 9. In § 3 (2) wird an das Wort „Pflanzen“ ein Bindestrich angefügt.**
- 10. In § 3 (3) h) wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.**

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 587 – 609 dieses Amtsblattes

**11. Nach § 3 (3) h) werden folgende neue Absätze i) - n) eingefügt:**

- i) Erhaltung oder Wiederherstellung von Flutrasen sowie Nasswiesen und -weiden,
- j) Erhaltung oder Wiederherstellung von Sümpfen, Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren,
- k) Erhaltung oder Wiederherstellung der Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Mischwälder mit hohem Buchenanteil und Erlen-Bruchwälder,
- l) Erhaltung und Förderung der Laubfroschpopulation in fischfreien, besonnten Kleingewässern, auch zeitweilig unter Wasser stehenden Grünlandsenken als Laichgewässer, mit vegetationsreichen, amphibischen Flach- und Wechselwasserzonen als Metamorphose- und -Reifehabitat sowie extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum. Sicherung und Entwicklung von Streifen mit großblättrigen Gehölzen, von Röhrichten und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten,
- m) Erhaltung und Förderung der Knoblauchkrötenpopulation in offenen, genutzten, möglichst von Kunstdünger und Pestiziden freien Wiesen und grabbaren Bodenflächen sowie kleineren bis mittelgroßen eutrophen und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen und submerser Vegetation als dauerhafte Laichbiotope,
- n) Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für den Moorfrosch mit hohem Grundwasserstand, d.h. Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Hoch- und Zwischenmoore, von sonnenexponierten Laichgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen im Verbund mit Flutrasen, Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden,

**12. Der bisherige § 3 (3) i) wird § 3 (3) o) , der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und der Text wie folgt ergänzt:**

insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung des Gewässersystems für die Flussperlmuschel in den unterhalb dieses Schutzgebietes gelegenen Bereichen.

**13. § 3 (3) wird durch folgenden Absatz p) ergänzt:**

die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitat für Schwarzstorch und Fischadler, insbesondere auch im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu dem nur wenige km entfernten Vogelschutzgebiet V 34 "Südheide und Aschauteiche bei Eschede".

**14. § 3 werden die nachfolgenden Absätze (4), (5) und (6) angefügt:**

- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten (i.d.R. Birken-Arten und Wald-Kiefer), einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen an den Bächen und in Quellbereichen, mit verschiedenen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung, zusammengesetzt aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche), mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreichen Altbäumen, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore, die sich auf Grund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfeldes bei Fernhalten von Stoffeinträgen aus der Umgebung ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. das Braune Schnabelried,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

bb) 3160 Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Wiederherstellung einer Reihe künstlicher, naturnah ausgeprägter Stillgewässer in allen Teilen des NSG im günstigen Erhaltungszustand mit Flachwasserzonen, Nährstoffarmut und der natürlichen Zonierung der Unterwasser-, Schwingrasen- und Ufervegetation. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, z.B. die Große Moosjungfer, kommen in stabilen Populationen vor,

- cc) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer im günstigen Erhaltungszustand mit unverbauten Ufern und Fischreichtum, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem unbegradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Fischotter, Bachneunauge, Koppe),
- dd) 4030 Trockene Heiden  
Erhaltung und Wiederherstellung der nur wenigen Vorkommen am Rande der Kucksmoorsenke und des Lachtetals mit natürlichem Relief, Strukturvielfalt durch ein Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, ohne Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor,
- ee) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen  
Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mit ausreichendem Anteil gehölzärmer Teilflächen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind insbesondere Besenheide, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Wacholder,
- ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren vorwiegend an Gewässerufeln, die je nach Ausprägung keine oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierartenarten wie dem Laubfrosch,
- gg) 6510 Magere Flachland-Mähweiden  
Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter, vorwiegend gemähter Wiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden im günstigen Erhaltungszustand auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- hh) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
Erhaltung und Entwicklung möglichst nasser, nährstoffarmer Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation im günstigen Erhaltungszustand. Von besonderer Bedeutung z.B. für den Moorfrosch sind strukturreiche Moorränder, die von Moorbäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor,

- ii) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
Erhaltung und Entwicklung sehr nasser, nährstoffarmer Moorstandorte mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe im günstigen Erhaltungszustand. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Große Moosjungfer kommen in stabilen Populationen vor,
- jj) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften  
Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie das Braune Schnabelried kommen in stabilen Populationen vor,
- kk) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder  
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Hainsimsen-Buchenwäldern auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit mehreren Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, heimischen Baumarten mit Dominanz von Rotbuche, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume. Die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor,
- ll) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen, möglichst unzerschnittenen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und mit ausreichendem Flächenanteil. mit standortgerechten, heimischen Baumarten wie Stiel- oder Trauben-Eiche, je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
  - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
in den großflächigen, naturnahen Bereichen der Lachte, ihrer Zuflüsse und der Niederungen, unter Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern, bei hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds entlang der Fließgewässer,

bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

in den naturnahen, gehölzbestandenen und lebhaft strömenden, sauberen Gewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Förderung der Durchgängigkeit zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern,

cc) Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

in gut strukturierten Gewässerbetten mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat) bzw. Tothholzelementen als Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrat, bevorzugt in schnell fließenden Gewässerstrecken sauberer, sommerkalter, sauerstoffreicher, durchgängiger Bäche und Kleinflüsse der Forellen- bzw. Äschenregion,

dd) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung und Förderung mesotropher, mäßig saurer, besonnener, fischfreier Gewässer (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u.a. Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Extensivierung der Grünlandnutzung soll auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

**15. In § 4 erhalten die Absätze (1) und (2) folgende Fassung:**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

**16. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "Darüber hinaus" durch "Insbesondere" und in Nr. 2 werden nach dem Wort "Hunde" die Worte "außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung" eingefügt.**

**17. In § 4 (4) wird „§ 73 Niedersächsisches Wassergesetz“ geändert in „§ 32 (1) Niedersächsisches Wassergesetz“ und die Worte „des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ werden gestrichen.**

**18. In § 5 werden die Worte „des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ ersetzt durch „der §§ 23 (2) und 33 BNatSchG“.**

**19. Der Vorspann des § 6 wird durch folgenden Text ersetzt:**

- (1) Die in Abs. 2 und in den §§ 7 bis 10 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind

**20. In der nachfolgenden Aufzählung der Freistellungen wird die bisherige Nr. 1 zu Nr. 1.1 und es wird folgende Nr. 1.2 eingefügt: "Befischungen im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings", es werden in Nr. 3 die Worte „in der Karte im Maßstab 1:10.000“ geändert in „in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000“. Die anschließenden bisherigen Nrn. 4 und 5 entfallen und werden durch folgende neue Nrn. 4 und 5 ersetzt:**

4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Pflege- und Entwicklungsplan der Anstalt Niedersächsische Landesforsten einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
5. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen - durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

**Es wird folgende Nr. 6 angehängt:** " 6. Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen gem. Nr. 2.1 - 2.4 mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde."

**21. In § 7 (1) wird die Formulierung „in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000“ geändert in „in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5.000 zu diesem Abs. 1“ und § 7 (1) Nr. 2 wird ergänzt mit dem Klammerzusatz "Wildschweinschäden dürfen behoben werden".**

**22. An die Stelle des bisherigen § 7 (2) tritt folgender Text:**

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 zu diesem Abs. 2 dargestellten Flächen wie unter Abs. (1), zusätzlich ohne Über- oder Nachsaaten, ohne Düngung außer organische Düngung bis zu 30 kg Rein-N pro ha und Jahr und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt; Nutzung möglichst aber als Mähwiese,

**23. Der bisherige § 7 (2) wird § 7 (3). An die Stelle der Formulierung „Karte im Maßstab 1:10.000 tritt „maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000“. Die bisherigen Nummern 1 und 3 entfallen, die Nummern 2 und 4 werden zu Nummern 1 und 2.**

**24. In § 8 wird im Vorspann der Passus „in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000“ geändert in „in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5.000“; in § 8 Nr. 1 wird der Text "unter besonderer Förderung von a) bis d)..." gestrichen.**

**25. An § 8 Nr. 7 (alt) wird folgender Text angehängt:** " unter Belassen der Wacholder, der breitkronigen Eichenmastbäume und der Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume in der Abt. 504 a1 südöstlich Auermühle,"

**26. In § 8 Nr. 8 (alt) wird die Formulierung „des Staatlichen Forstamtes Sprakensehl, des Forstamtes Gifhorn, der Landwirtschaftskammer Hannover sowie der Beindorff'schen Forstverwaltung“ geändert in „der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen“.**

**27. In § 8 werden die Nrn. 5 und 12 gestrichen, die bisherigen Punkte 6 – 11 werden Punkte 5 – 10 und es werden die nachfolgenden Nummern 11 bis 14 angefügt:**

11. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9 soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege;

aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

c) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben;

- e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - g) eine Düngung unterbleibt,
  - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - j) eine Instandsetzung oder ein Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine über b) hinausgehende Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
12. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a) – h), j) und l) Beachtung finden und eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
13. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Hainsimsen-Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9110) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a), b), e) - h), j) und l) Beachtung finden, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, die Feinerschließungslinien bei Ersteinrichtung einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch einen kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen und eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
14. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a) - c), e)-h), j) und l) Beachtung finden, die Feinerschließungslinien bei Ersteinrichtung einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch einen kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen und eine Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterbleibt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

28. In § 10 wird vor das Wort "Jagd" "Freistellung der" eingefügt.
29. In § 10 (2) wird die Formulierung „ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz untersagt“ geändert in „fällt unter das Veränderungsverbot der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG“.
30. In § 10 (3) wird das Wort „Jafelberg“ durch „Jafelbach“ ersetzt.
31. § 10 erhält folgenden Absatz 4: "(4) Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden."
32. In § 11 (1) werden im Vorspann die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig – obere Naturschutzbehörde“ geändert in „des Landkreises Gifhorn – untere Naturschutzbehörde“.
33. In § 11 (1) Nr. 2 wird der Passus „§ 29 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ geändert in „§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG“.
34. In § 11 (1) Nr. 4 wird „§69“ geändert in „§ 60“.
35. In § 11 (1) Nr. 5 wird nach den Worten "forstwirtschaftlich genutzten Flächen" ein Komma gesetzt und eingefügt "die keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind"
36. § 12 erhält folgende Fassung:
  - (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
  - (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
37. In § 13 (1) werden die Worte „gemäß § 29 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ gestrichen.
38. In § 13 (2) wird der Passus „§ 29 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG“ und der Passus "§ 29 Abs. 2" durch "§ 65 BNatSchG".
39. In § 13 (2) Nr. 4 wird vor dem Wort "Umgestaltungen" das Wort "hindernisfreie" eingefügt.
40. In § 13 (2) Nr. 6 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig – obere Naturschutzbehörde“ ersetzt durch „unteren Naturschutzbehörde“; am Ende wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

**41. In § 13 (2) Nr. 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nr. 8 angehängt:**

8. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

**42. Es wird der nachfolgende neue § 14 eingesetzt:**

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 4 in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 13 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen / Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 13 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**43. § 14 wird § 15 und erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V. m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach den §§ 6-10 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 11erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

**44. § 15 wird § 16 und erhält folgende Fassung:**

Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**45. § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kainbach- und Lachtetal“ in den Gemeinden Sprakensehl, Steinhorst und Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn vom 27.11.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1994) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

**46. § 17 wird § 18**

**„Regierungsbezirk Braunschweig“ wird durch „Landkreis Gifhorn“ ersetzt.**

Gifhorn, den 06.07.2017  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

Geplante Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 14.12.2015

**Öffentliche Auslegung**

Der Verordnungs-Entwurf über die geplante Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor" in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 14.12.2015 mit Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 8. September bis 9. Oktober 2017 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungs-Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 8. September bis 9. Oktober 2017 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel (Zimmer 1) aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Dr. Andras Ebel  
Landrat

---

**13. Änderung der Anlage  
zur Rettungsdienstgebührensatzung  
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995**

**§ 1  
Tarifhöhe**

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport                   |             |
| a) Pauschalgebühr bis 50 km:                         | 89,00 Euro  |
| b) für jeden weiteren Kilometer                      | 2,00 Euro   |
| 2. Notfalleinsatz (mit Sondersignal)                 |             |
| Pauschalgebühr je Einsatz:<br>Rettungstransportwagen | 301,00 Euro |

3. Notarzteinsatz

Pauschalgebühr je Einsatz:

Notarzteinsatzfahrzeug

151,00 Euro

Notarzteinsatz

226,00 Euro

Arztbegleitete Verlegung

408,50 Euro

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 13. Änderung des Gebührentarifs tritt ab dem 01.08.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 30.08.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.07.2017, Az.: 6121-02/50/33, die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.





### Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 03.08.2017

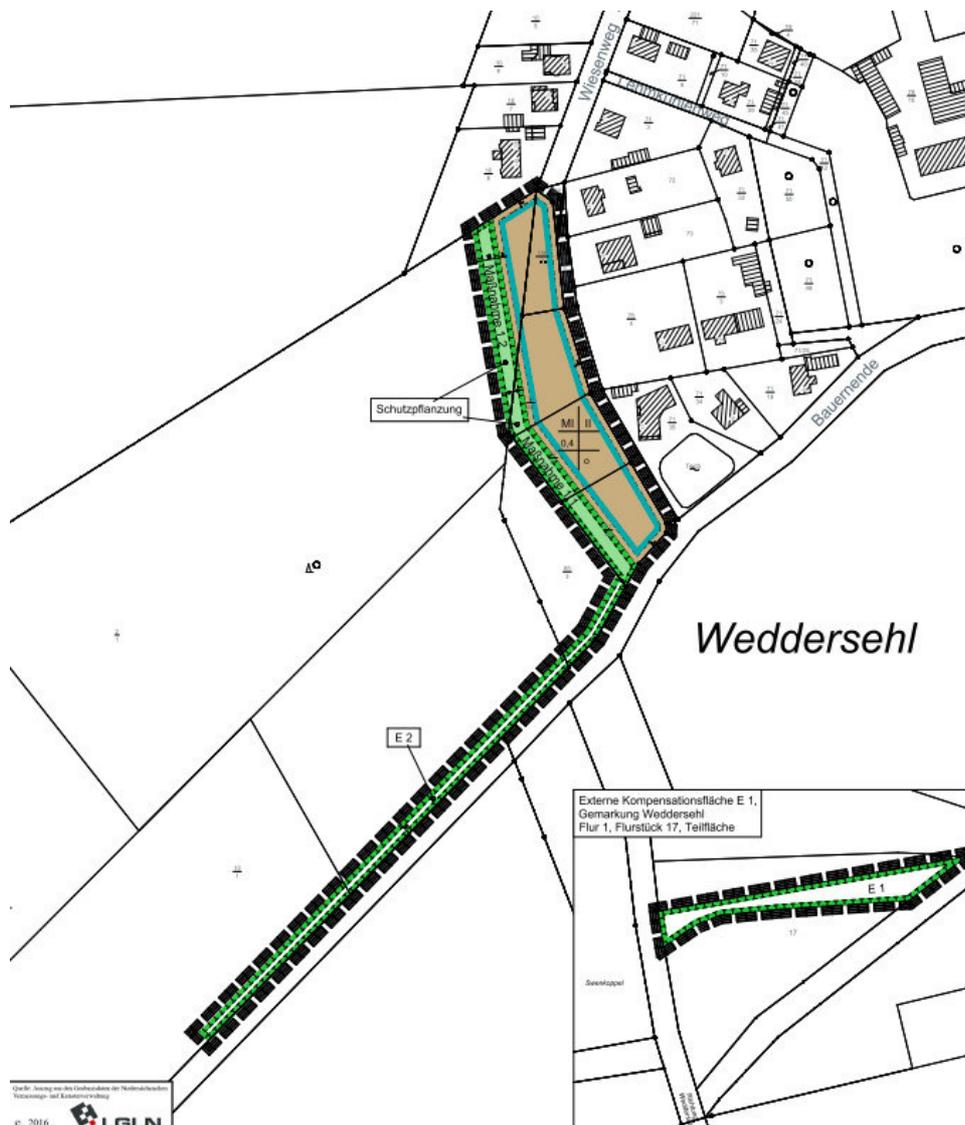
(L. S.)

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE DEDELSTORF

### Bekanntmachung des Bebauungsplans „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 28.03.2017 den Bebauungsplan „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Dedelstorf, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Wiesenweg mit örtlicher Bauvorschrift“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Dedelstorf, 03.08.2017

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

---

#### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 22.06.2016 den Bebauungsplan „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



### Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Sportplatz Emmen – 1. Änderung und Erweiterung“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 03.08.2017

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Calberlah**

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.09.2017 bis 12.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Calberlah, 14.08.2017

Goltermann  
Bürgermeister

---

### **Hauptsatzung der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Gemeinde Wasbüttel in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz**

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wasbüttel“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Wasbüttel, Landkreis Gifhorn:

#### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Wasbüttel zeigt auf rotem Untergrund über einem silbernen Wellenband ein silbernes Mühlrad, darüber zwei gekreuzte silberne Dachsparren mit Firstquerbalken.
2. Die Flagge ist rot-weiß und zeigt in einem silbernen (weißen) Mittelstreifen das Gemeindegewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn“.

4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenwert 1.000,00 € nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss; bei einem Wert von mehr als 2.000,00 € der Gemeinderat (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

### **§ 5**

#### **Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter und/oder Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 1. stellvertretenden Bürgermeister/von der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin als allgemeiner Verwaltungsvertreter/als allgemeine Verwaltungsvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister/von der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin, vertreten.

### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 NKomVG mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 8**

### **Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ veröffentlicht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Wasbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen – insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates – werden in den Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen Eichenkamp am Spielplatz, Hauptstraße am Festplatz und Schulstraße am Haus Nr. 7 sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 9**

#### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in den Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Hauptsatzung vom 17.10.2000 mit der Änderung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasbüttel, 13.03.2012

(L. S.)

Lau  
Bürgermeister

---

#### **Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.08.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Meinersen“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller).
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) In den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller) sind ständige Außenstellen der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Meinersen ist zweigeteilt und enthält im oberen silbernen Feld einen blauen Löwen und im unteren Feld eine dreireihige blau/silberne Schachtung.
- (2) Die Flagge ist blau/weiß und zeigt das Samtgemeindewappen in einem blauen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn“.

**§ 3**  
**Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
  - a) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
  - b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
  - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtung sowie die Altenbetreuung,
  - d) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
  - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  - f) die im § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
  - g) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 36 NKomVG,
  - h) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten gem. § 37 NKomVG
  - i) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
  - j) die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer laufenden Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung.
- (4) Die Samtgemeinde betreibt einen Bauhof, der die Außendienste der Mitgliedsgemeinden mit abdecken soll.

#### **§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden**

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Wasser- und Bodenverbänden.

#### **§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 26 KomHKVO).

#### **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:
  - der/die Samtgemeindebürgermeister/-in,
  - die Beigeordneten der Samtgemeinde,sowie mit beratender Stimme:
  - der/die Erste Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin,
  - die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber)
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin**

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin, die ihn/sie in Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NkomVG vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung

- stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

Die Vertretung erfolgt gleichberechtigt durch generelle oder einzelfallbezogene Absprache untereinander und mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in.

## **§ 9**

### **Weitere Zeitbeamte**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er/Sie führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“/„Erste Samtgemeinderätin“.
- (2) Neben dem allgemeinen Vertreter wird ein weiterer leitender Beamter/eine weitere leitende Beamtin als Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Er/Sie führt die Bezeichnung „Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin“.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt „Zwischen Aller und Oker“ über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teilen von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 14 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister/von der Samtgemeindebürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 12 Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

## **§ 13 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte (§ 98 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

## **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie Genehmigungen des Flächennutzungsplanes und dessen Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde (am Haupteingang des Rathauses in Meinersen, Hauptstraße 1) veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung, Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen oder sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 10.03.2016 sowie die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 08.12.2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 22.08.2017

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung**

### **der Gemeinde Gr. Oesingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 26.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Gr. Oesingen erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der

Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

## **§ 2** **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

**§ 3**  
**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen   | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr  |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen   | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,  |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus  | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 35 % |

- |   |      |
|---|------|
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG                                  | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,                                 |      |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen   | 60 % |
| b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen                                       | 25 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

- a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen  | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen   | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)               | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

## § 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
  - a) Grundstücke ohne Bebauung
 

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches)	1,0000
dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
  - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt  
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.

für die Restfläche gilt a)

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). 1,5000
- für die Restfläche gilt a)
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). 1,5000
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. 1,0000
- für die Restfläche gilt jeweils a).

## **§ 8 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2005 außer Kraft.

Groß Oesingen, den 26.07.2017

Schulze  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat am 08.08.2017 den Bebauungsplan „Querkamp“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Schulweg 4, 29396 Schönewörde, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, §13 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 610  
dieses Amtsblattes

worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;

3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, 14.08.2017

Flohr  
Bürgermeister

---

## **Satzung**

### **der Gemeinde Wahrenholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 26.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Wahrenholz erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;

8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen   | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr  |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen   | 40 % |

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25 %
  - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 %
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 35 %
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 %
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 25 %
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
  - b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6**

### **Verteilungsregelung**

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen  | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen   | 2,0000 |

6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

## § 7

### Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
- aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches)	1,0000
dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.  für die Restfläche gilt a)	1,0000
c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). für die Restfläche gilt a)	1,5000
d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).	1,5000
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.	1,0000
für die Restfläche gilt jeweils a).	

## § 8 Eckgrundstücke

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
  - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
  - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
  - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
  - e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 60 m beträgt.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 zu verfahren.

## **§ 9 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

### **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

### **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 13 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 15 Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Wahrenholz, den 26.07.2017

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

#### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 26.07.2017 den Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro, An der Sägemühle 1, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 611 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 16.08.2017

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 22.06.2017 den Bebauungsplan „Mischgebiet Hammersteinpark“, zzgl. 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Campus Wesendorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, §13 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 612 dieses Amtsblattes

3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 26.07.2017

Schulz  
Bürgermeister

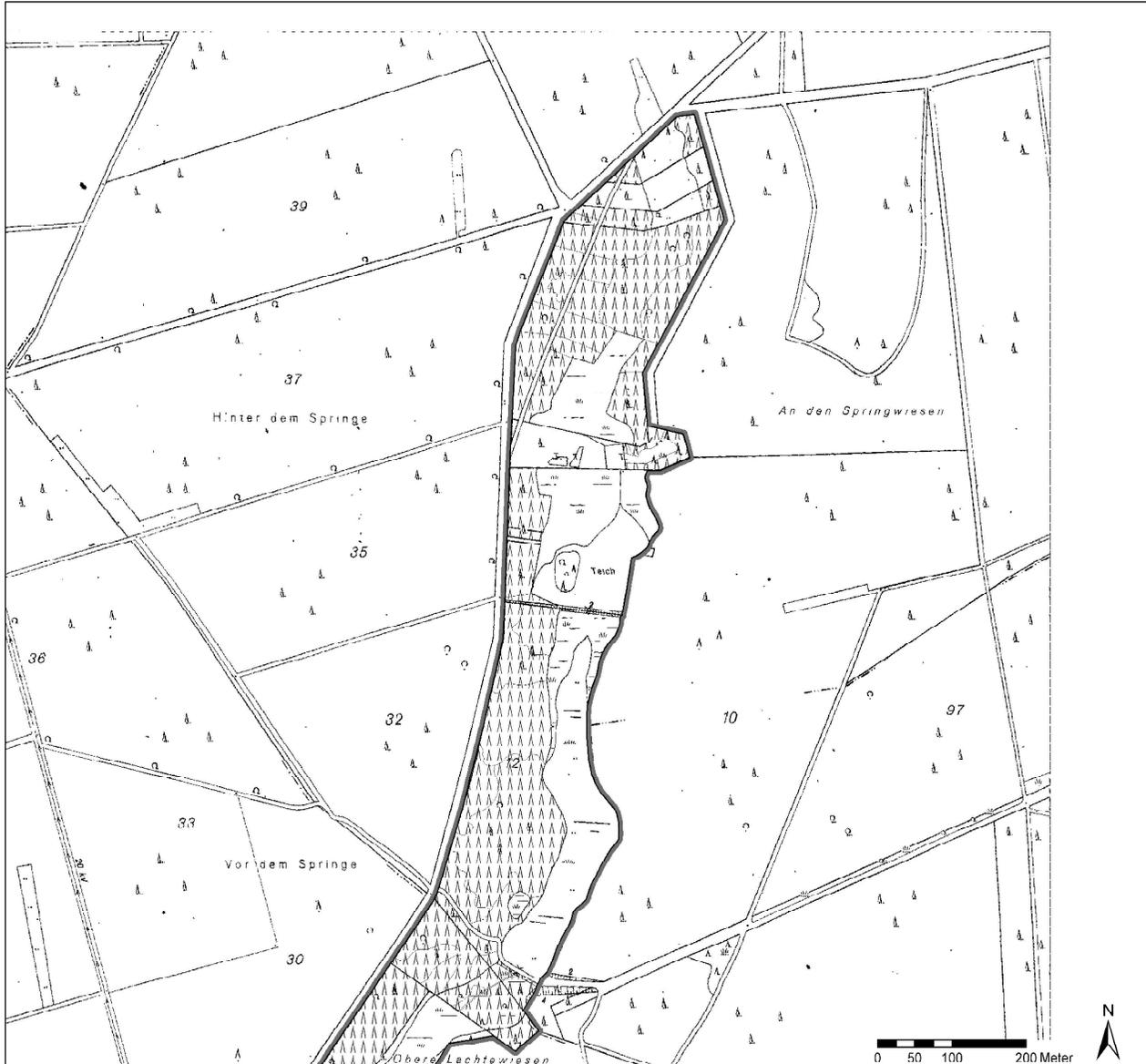
---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

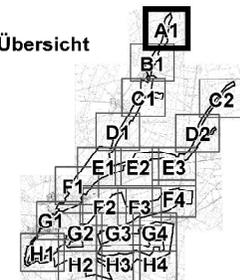
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt A1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

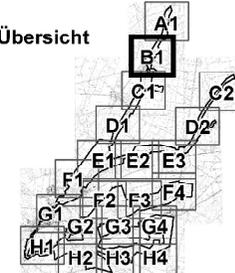
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

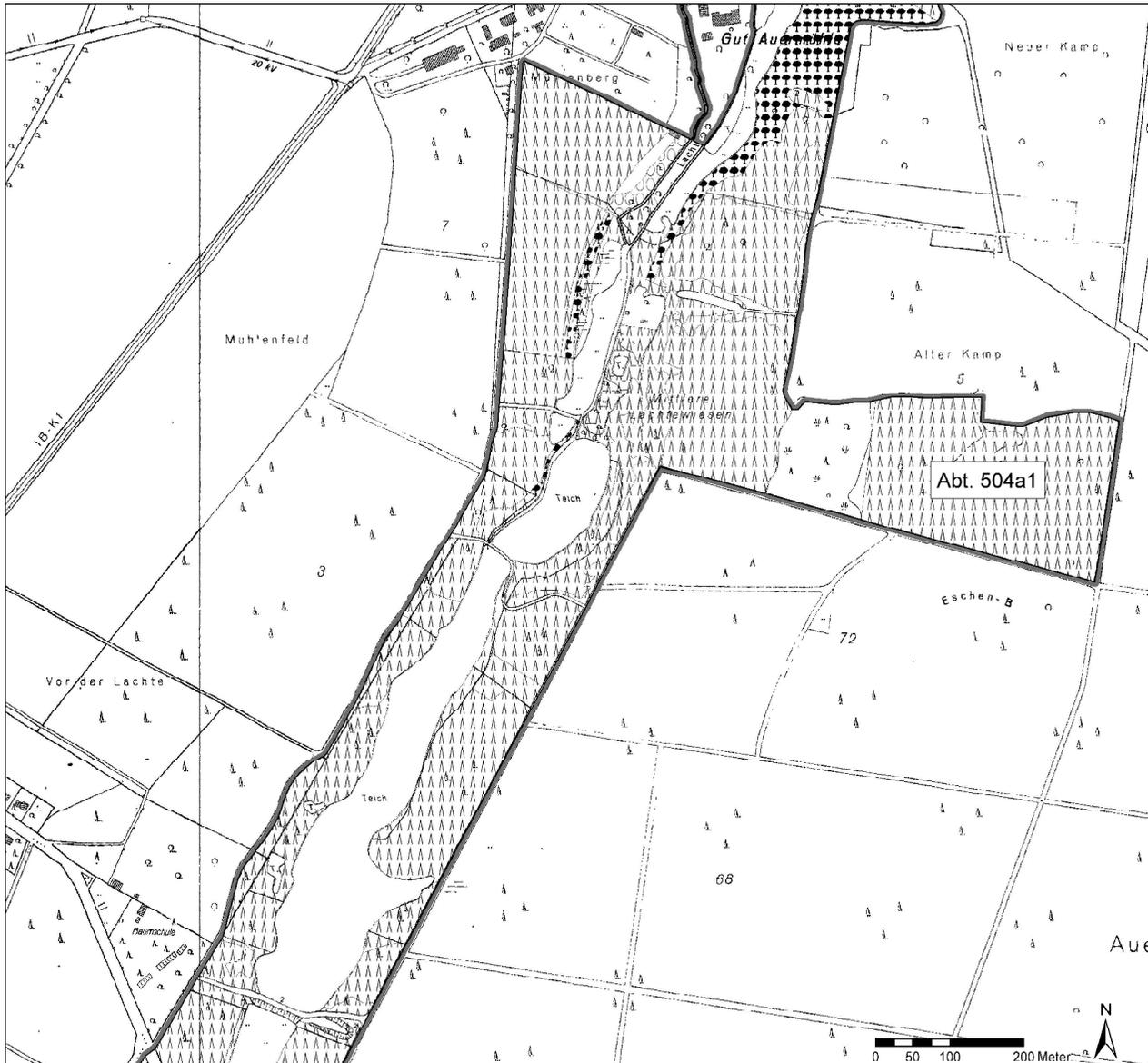
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt B1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

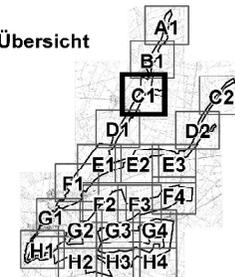
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

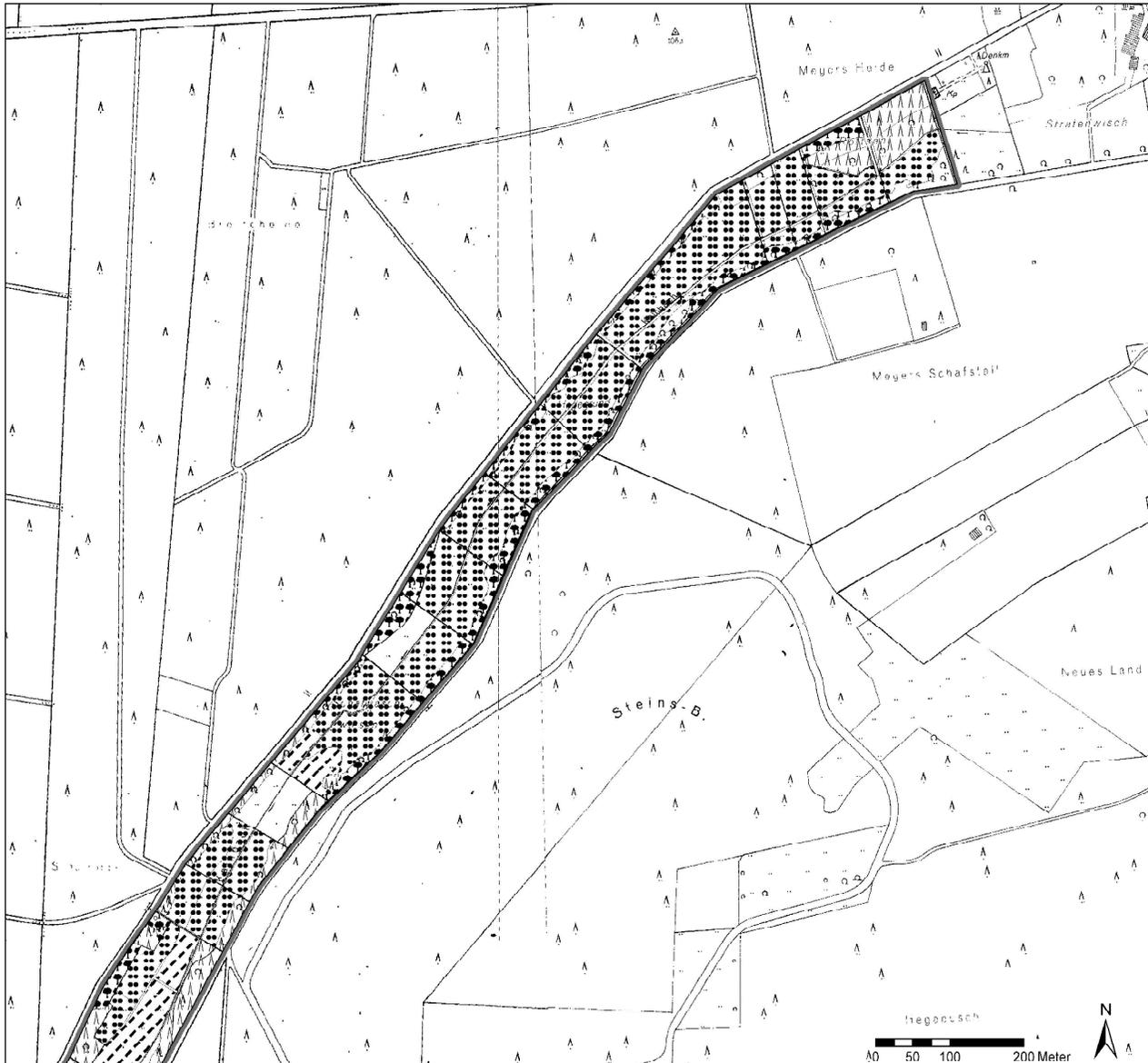
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt C1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

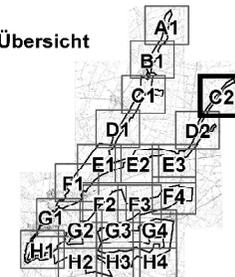
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensahl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

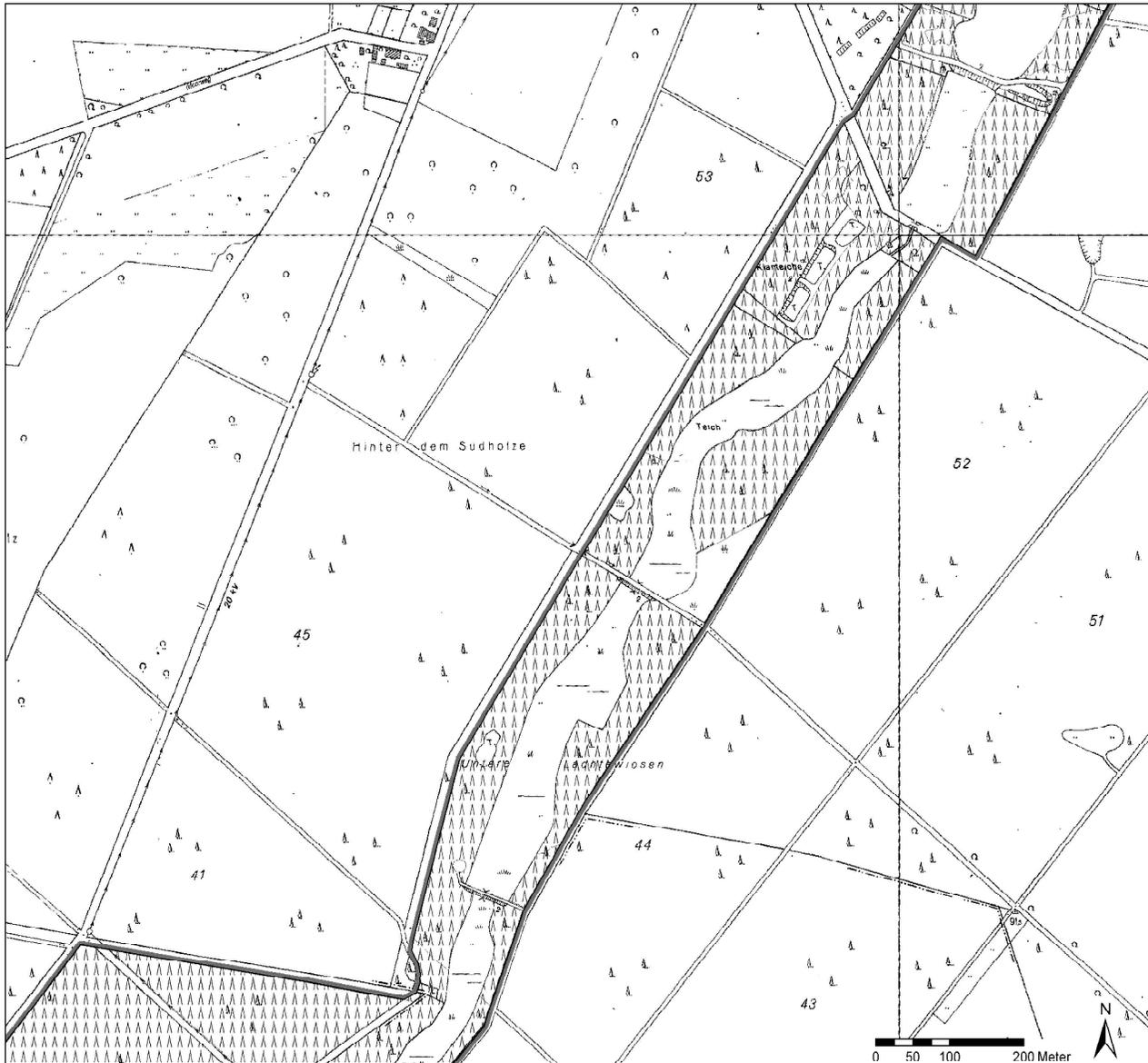
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt C2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

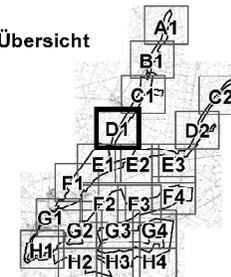
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt D1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

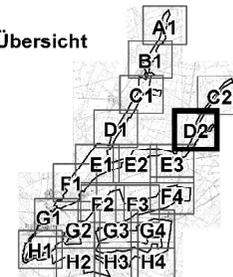
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt D2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

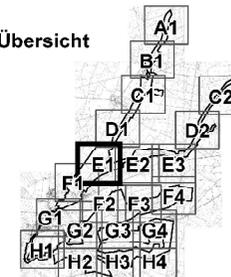
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

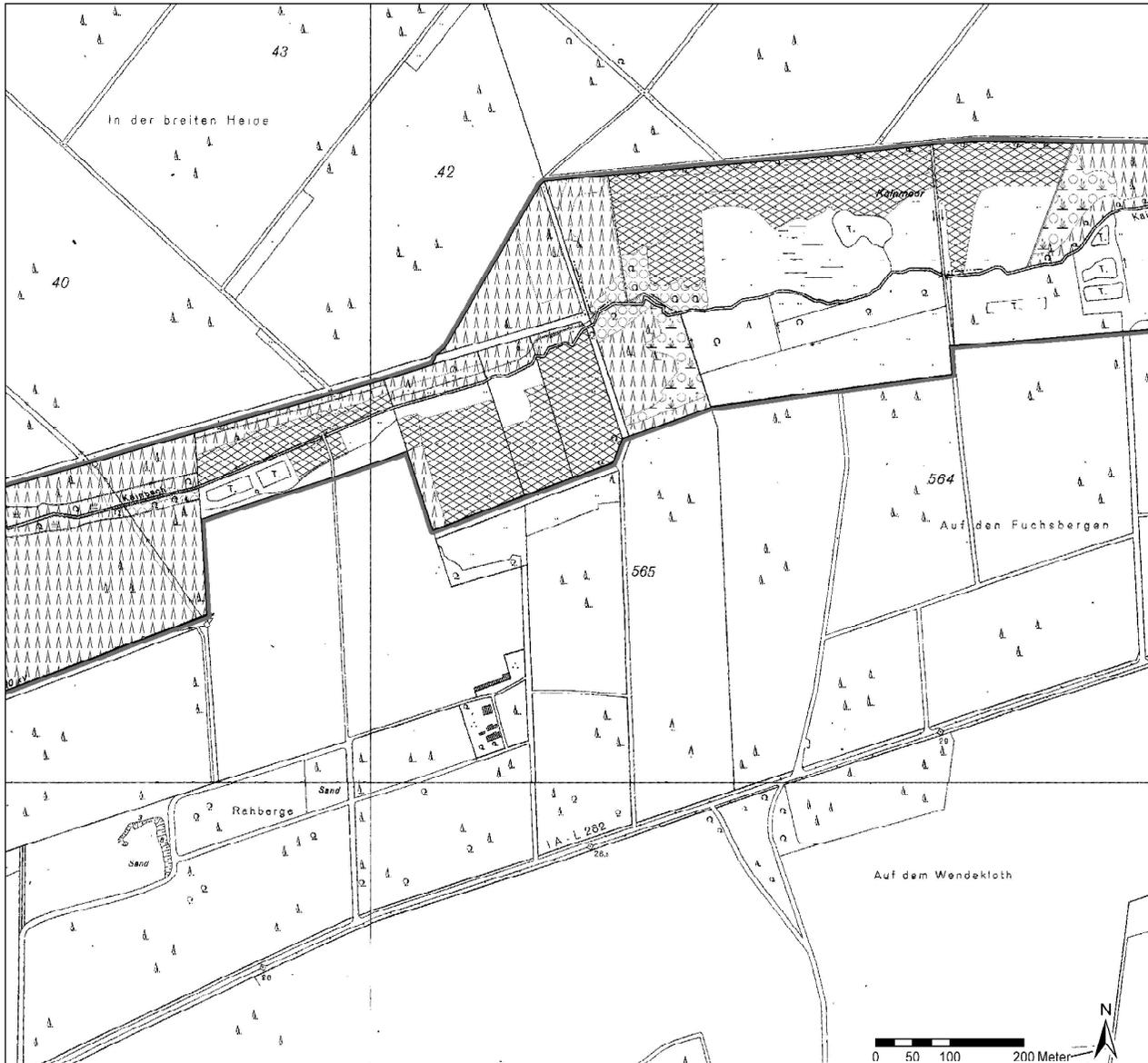
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5 000	<b>Blatt E1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

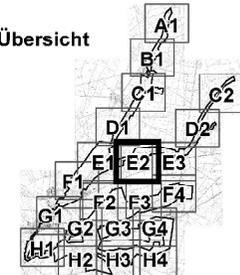
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



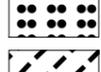
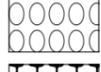
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt E2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	

**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

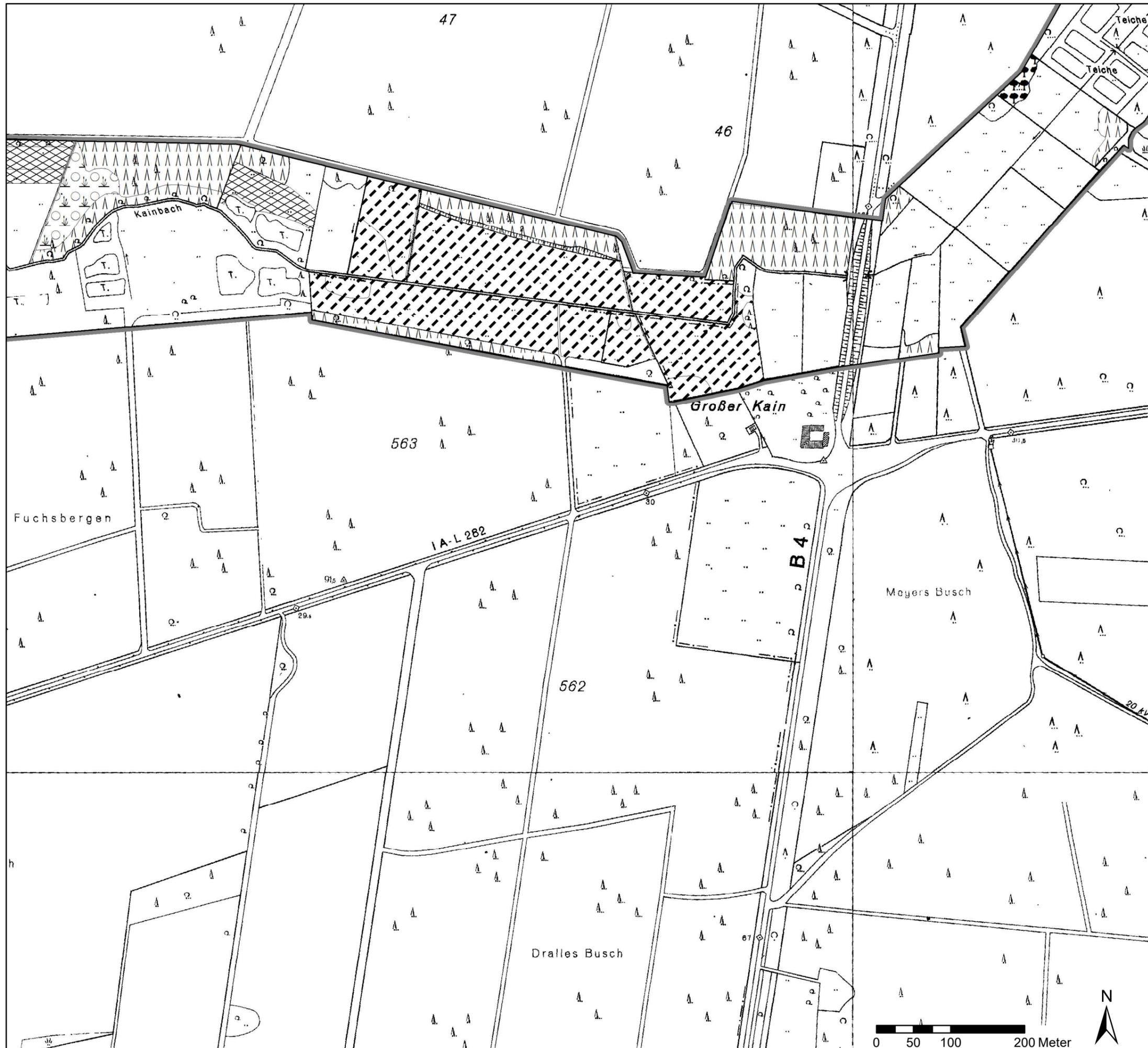
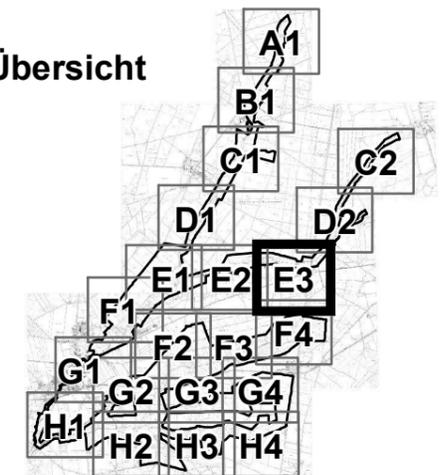
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

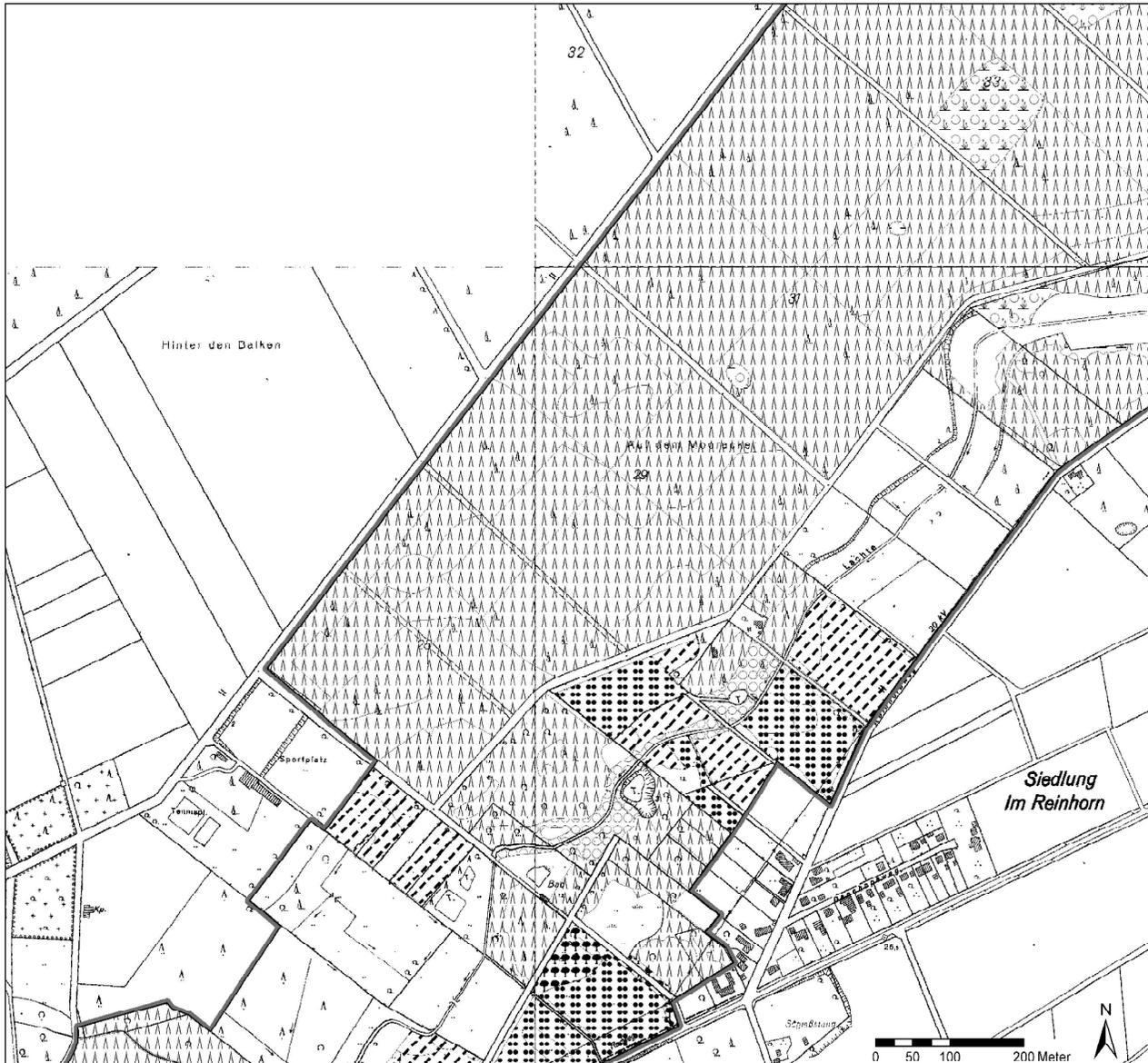
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt E3</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung  
vom 06.07.2017 über das  
Naturschutzgebiet**

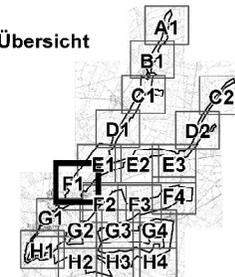
**"OBERE LACHTE, KAINBACH,  
JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Hankensbüttel  
Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
Samtgemeinde Wesendorf  
Gemeinde Groß Oesingen

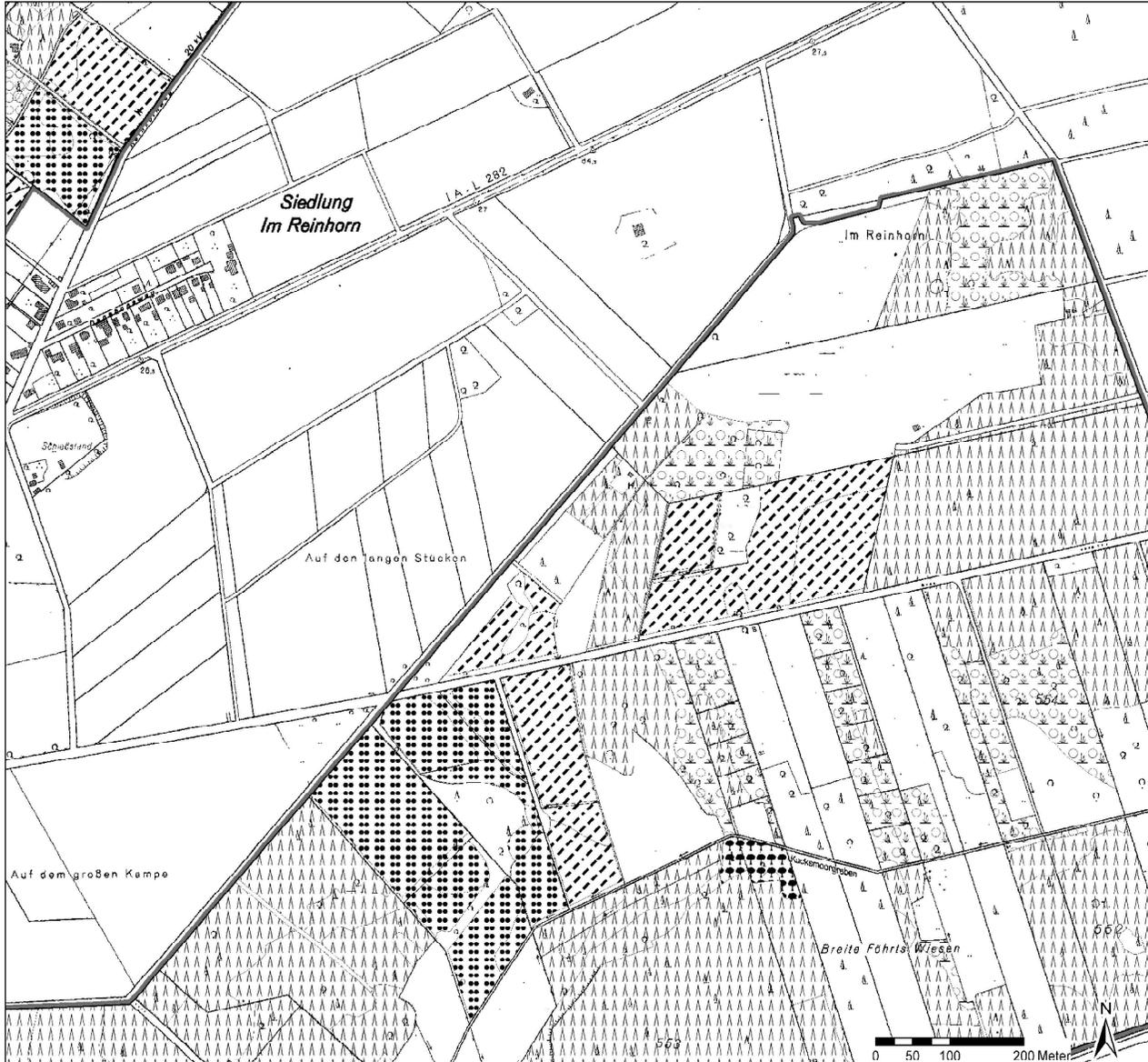
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt F1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

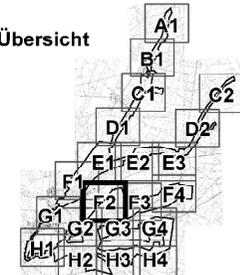
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorbücher  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt F2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

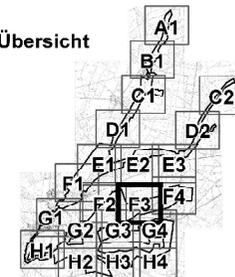
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt F3</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

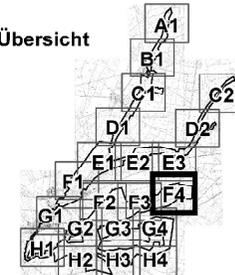
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

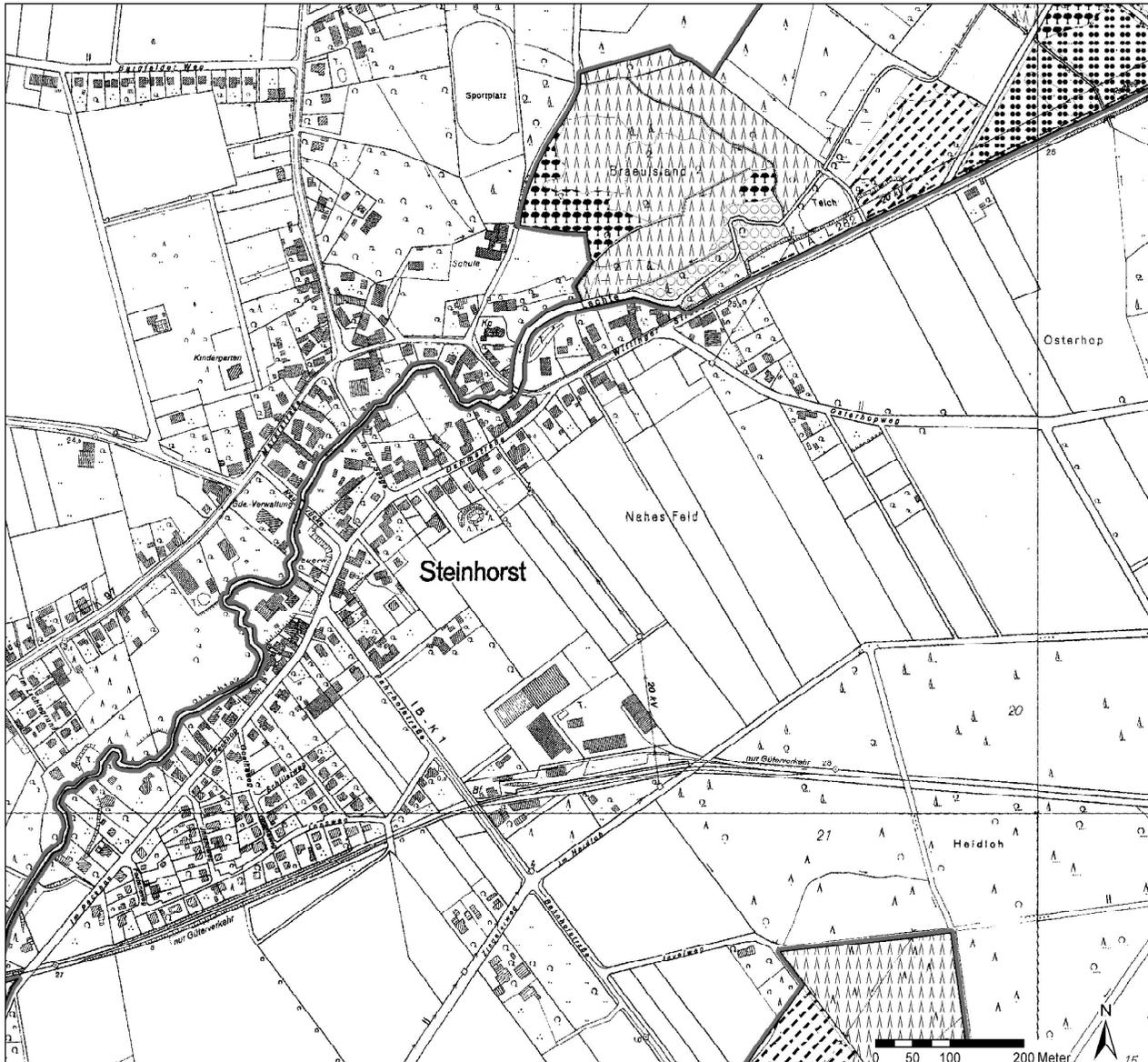
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt F4</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

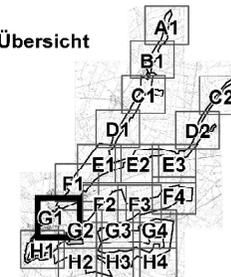
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt G1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

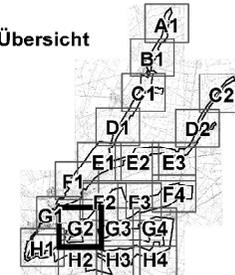
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensuhl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

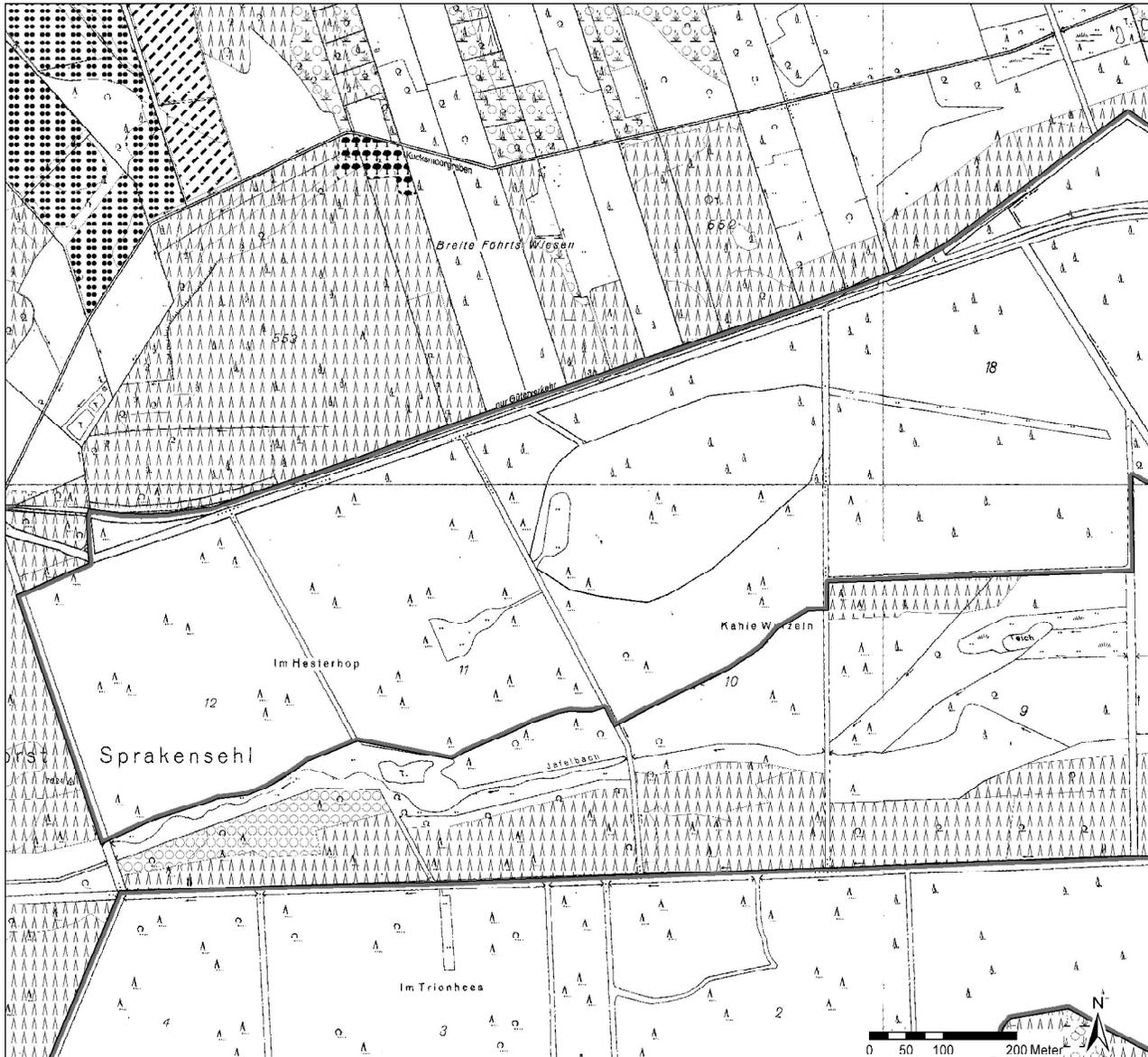
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt G2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

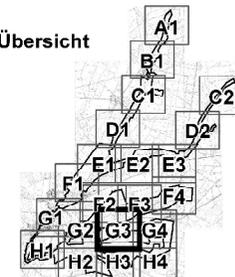
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt G3</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

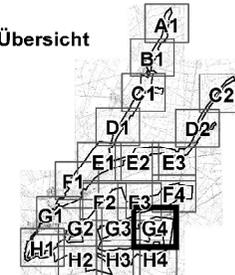
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

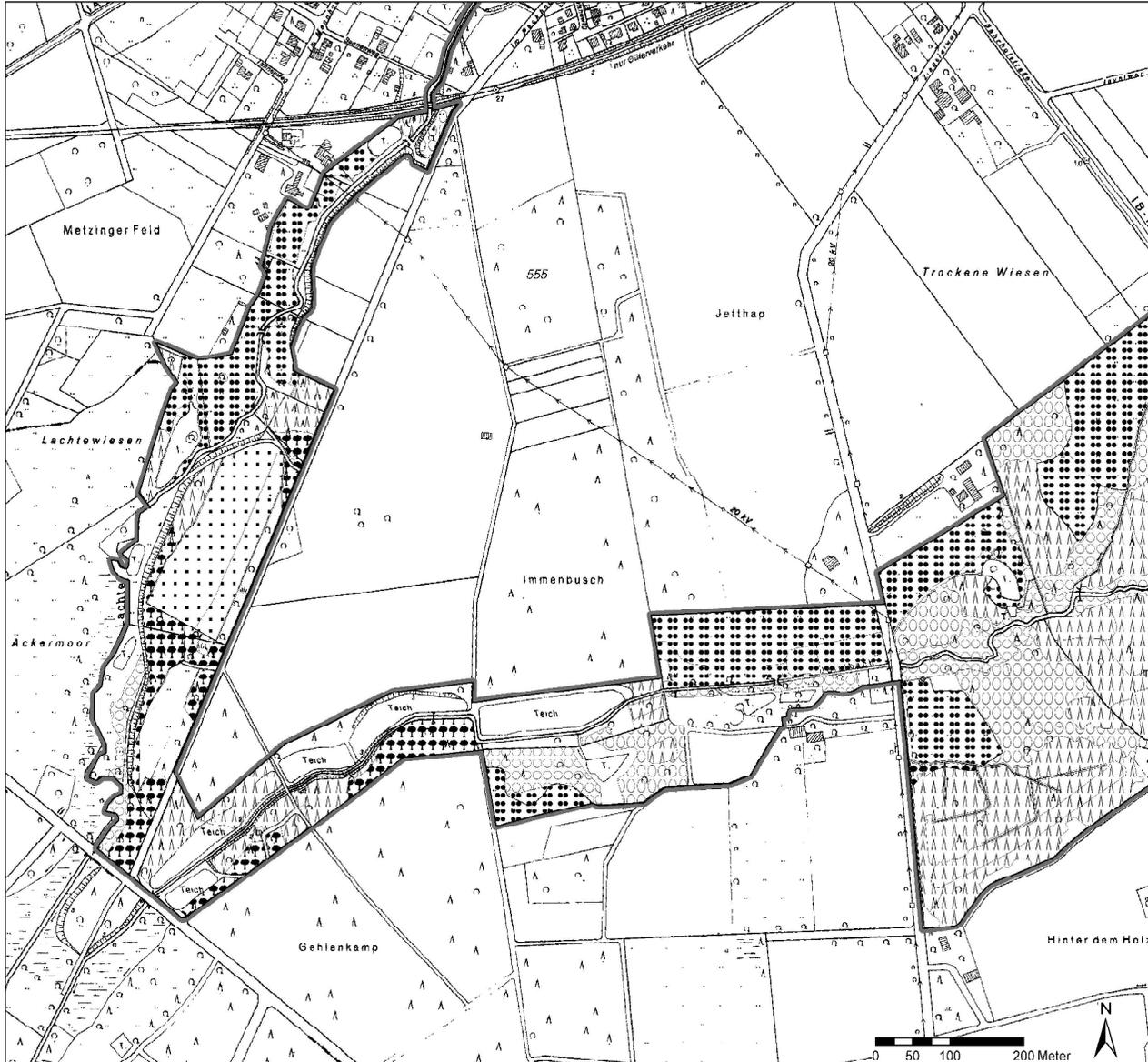
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt G4</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

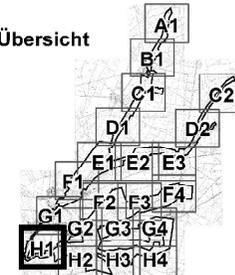
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

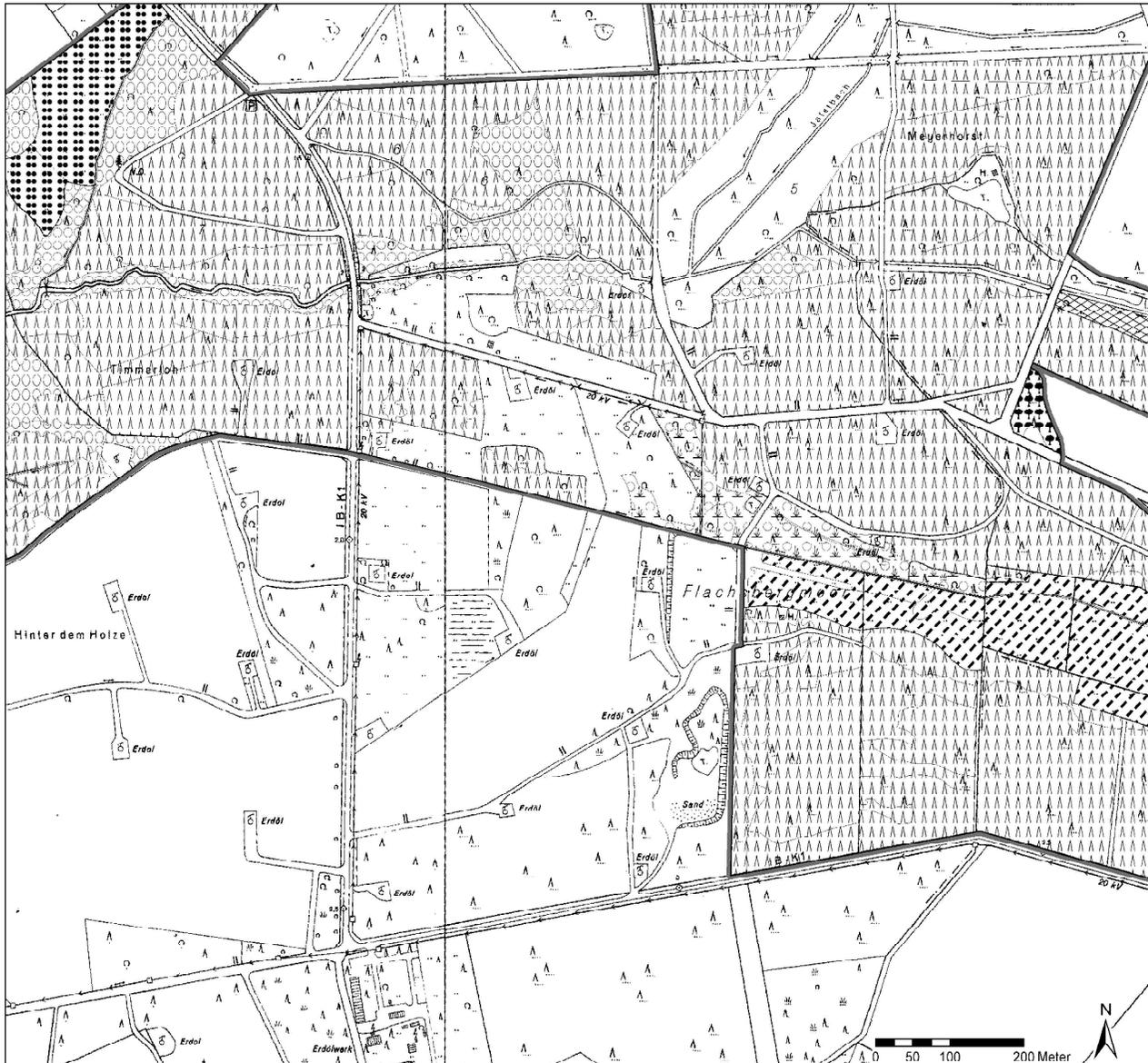
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt H1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

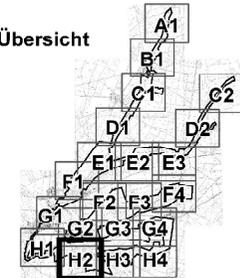
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt H2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

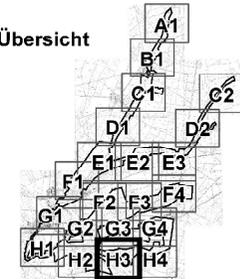
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
 gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
 gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
 Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
 gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt H3</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 LGLN	



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

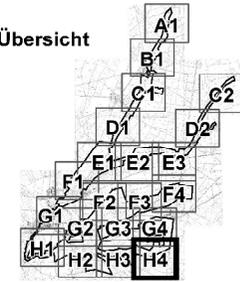
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

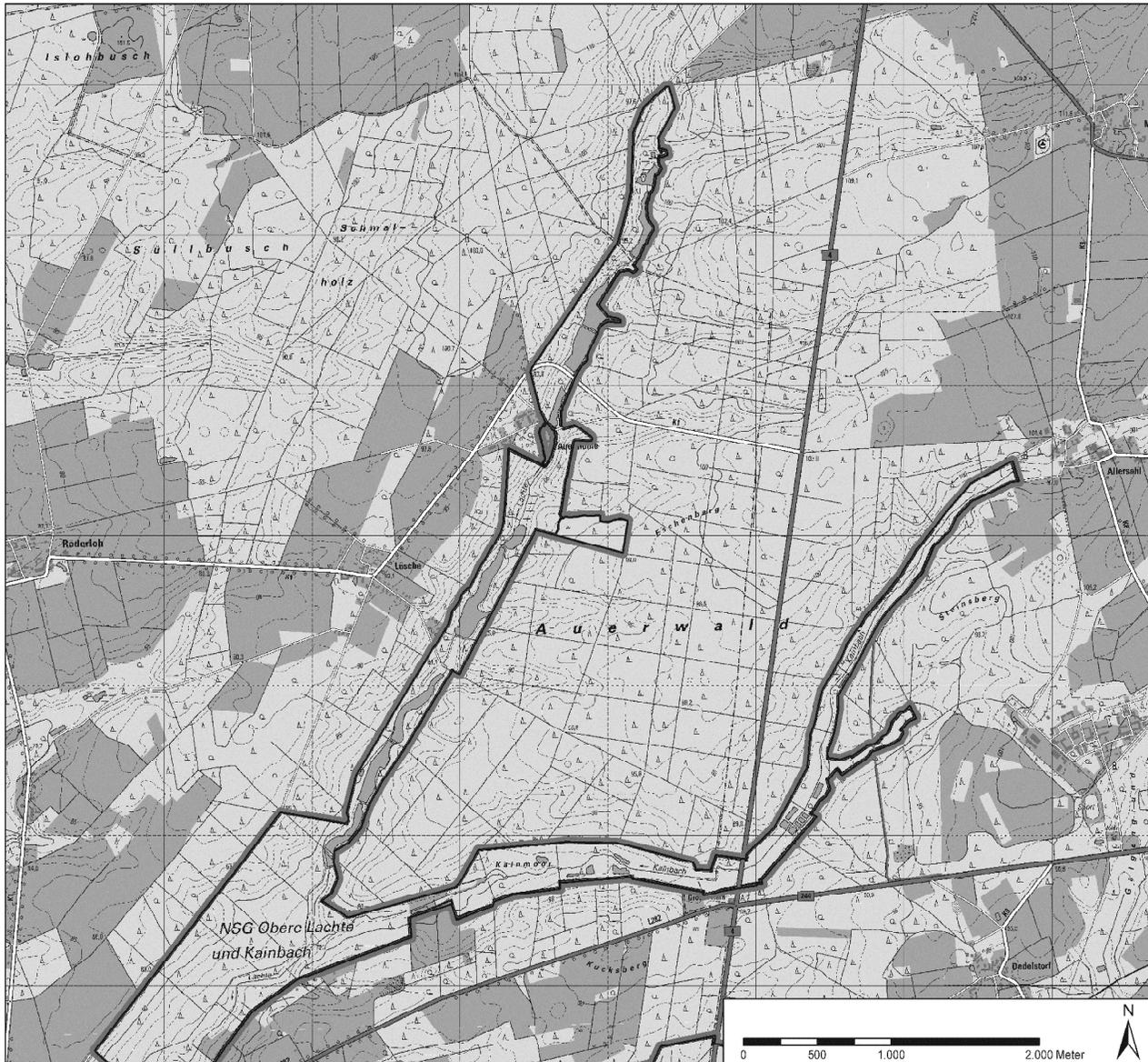
**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker  
gem. § 7 Abs. 3
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 1
-  Grünland  
gem. § 7 Abs. 2
-  Moorwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 10
-  Auenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 11
-  Buchenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 12
-  Alte bodensaure Eichenwälder,  
Nutzung gem. § 8 Nr. 13
-  Forst  
gem. § 8 Nr. 1-9
-  Maßnahmen auf Ödland  
gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	<b>Blatt H4</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 	



**Übersichtskarte zur Verordnung  
vom 06.07.2017 über das  
Naturschutzgebiet**

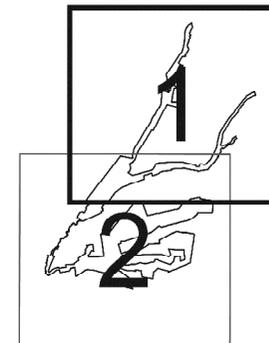
**"OBERE LACHTE, KAINBACH,  
JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

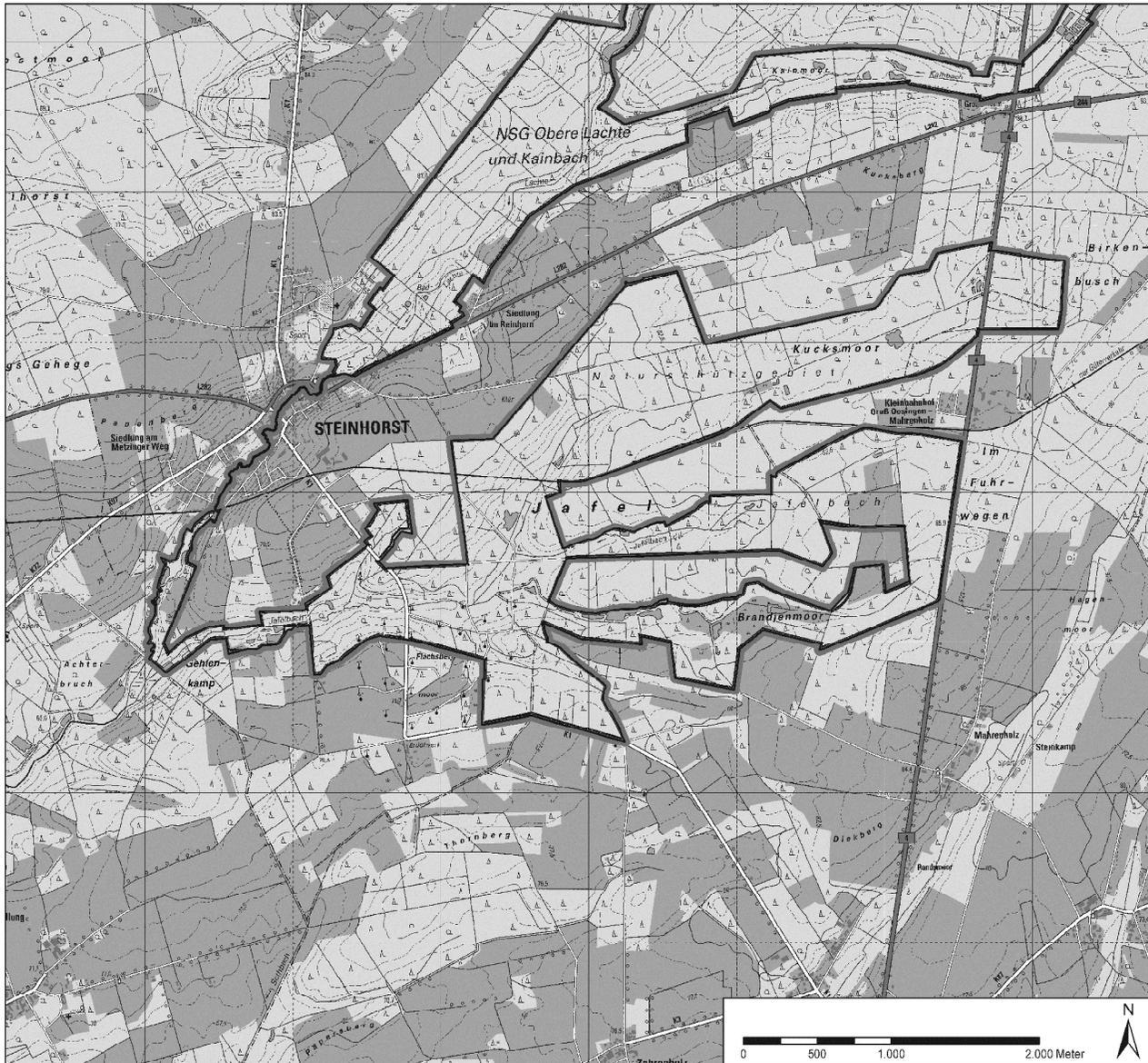
**Legende**

 Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
 kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

**Übersicht**



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (I. andrat)	
Maßstab 1 : 25 000	<b>Blatt 1</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 	



**Übersichtskarte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet**

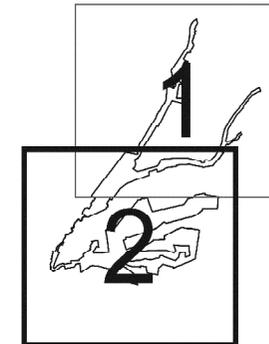
**"OBERE LACHTE, KAINBACH, JAFELBACH"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Hankensbüttel  
 Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen

**Legende**

 Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

**Übersicht**



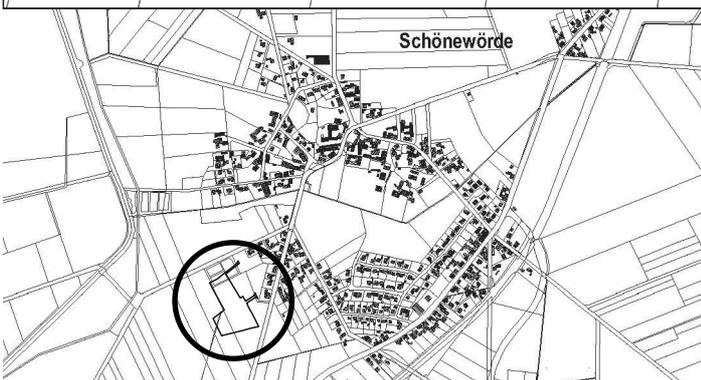
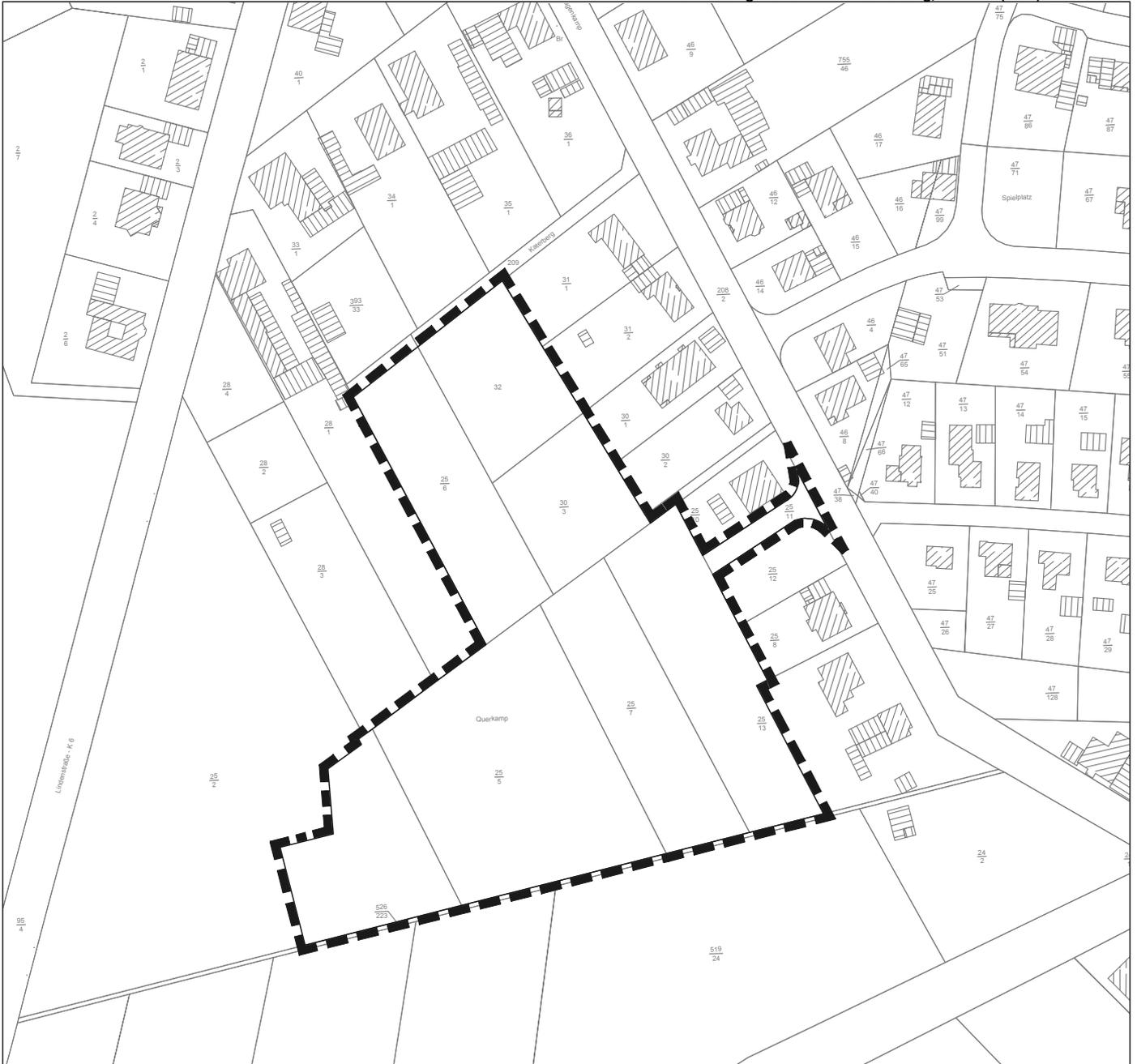
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (I. Landrat)	
Maßstab 1 : 25.000	<b>Blatt 2</b>
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009 	

Bebauungsplan  
**Querkamp**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Schönewörde, wie dargestellt.

Bebauungsplan  
**Südlich der Wiesenstraße**  
mit örtlicher Bauvorschrift

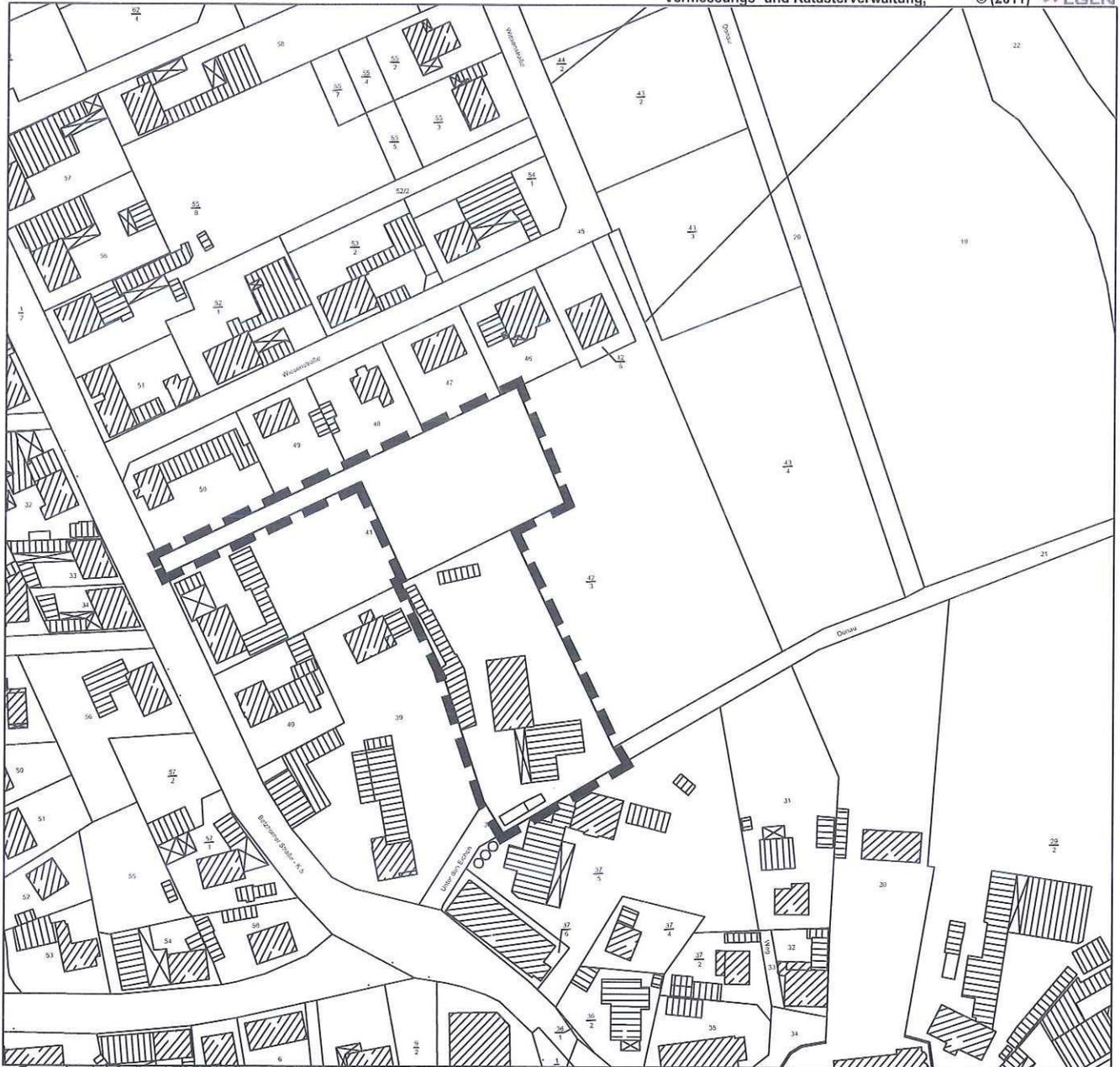
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.

Bebauungsplan

# Mischgebiet Hammerstein Park

zugl. 1. Änd. vorhabenbez. B-Plan Campus Wesendorf

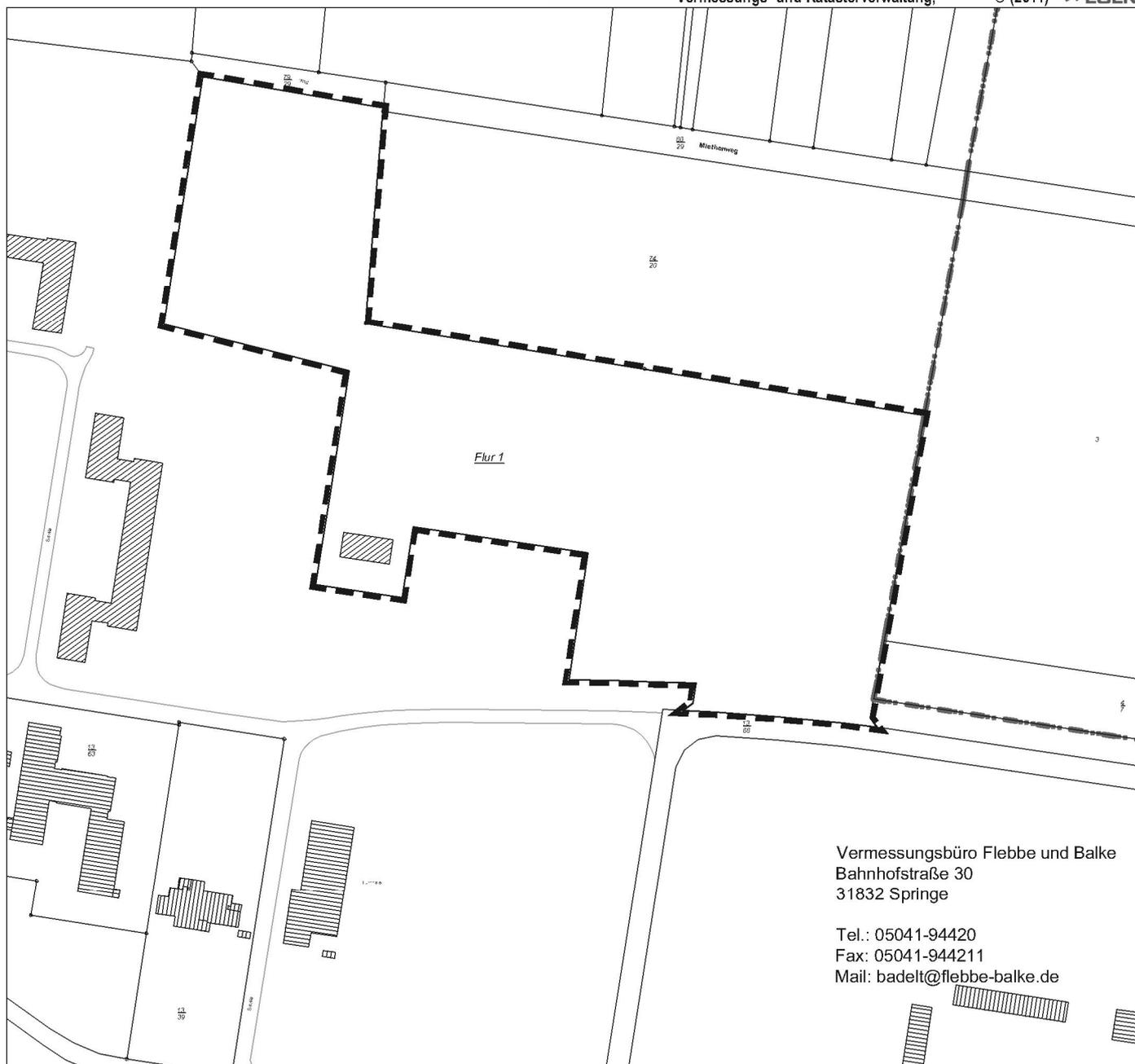
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

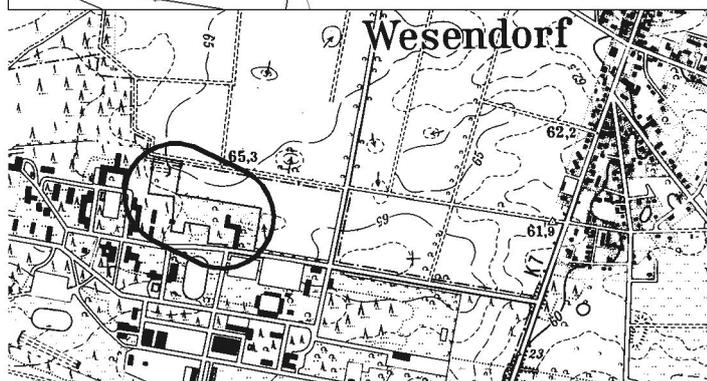


## Gebietsabgrenzung



Vermessungsbüro Flebbe und Balke  
Bahnhofstraße 30  
31832 Springe

Tel.: 05041-94420  
Fax: 05041-944211  
Mail: badelt@flebbe-balke.de



Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.